

§ 30 Bestehen der Prüfung, Prüfungszeugnis

- (1) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) ¹Über die bestandene Zusatzprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss. ²Es weist die in der Zusatzprüfung erzielte Note und eine neue Prüfungsgesamtnote nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 unter Einbeziehung der Zusatzprüfung aus. ³In Verbindung mit dem Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife verleiht dieses Zeugnis die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen. ⁴ § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) In den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie des § 28 Abs. 3 ist die Geltung der Berechtigung im Sinn des Abs. 2 auf den Freistaat Bayern beschränkt.
- (4) Im Fall des § 28 Abs. 2 Nr. 2 enthält das Zeugnis die Bemerkung, dass es entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 9. März 2001 – in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen berechtigt.